

EU-Fahrzeugpapiere

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt den bisherigen Fahrzeugschein. Statt dem Fahrzeugbrief wird die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben.

Mit dieser Neuregelung wird die EU - Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Die Fahrzeugdaten werden in EG-einheitliche Codierungen überführt. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) enthält nur noch einige wenige technische Daten, die weiteren erforderlichen Angaben sind in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführt. Bisher war der Dateninhalt beider Papiere identisch.

Die neue Zulassungsbescheinigung Teil II hat nur noch zwei Felder für Haltereinträge. Es wird damit den Forderungen der Datenschützer Rechnung getragen. Lediglich im Feld (1) ist noch die Zahl der Vorhalter ausgewiesen.

Die Fahrzeugdokumente wurden im Hinblick auf die Fälschungssicherheit an die heutigen Standards angepasst. Wegen der höheren Bedeutung die dem Fahrzeugschein nach neuem Recht zukommt, wurde insbesondere dieser sicherheitstechnisch aufgewertet.

Die bis zum 1.10.2005 ausgegebenen Fahrzeugpapiere behalten weiter ihre Gültigkeit, werden aber bei jeder Befassung von den Zulassungsbehörden komplett gegen die EU-Dokumente ausgetauscht. Muss aufgrund eines Vorganges ein Fahrzeugbrief oder Fahrzeugschein verändert und damit neu ausgestellt werden, werden also immer sowohl Teil I als auch Teil II der Zulassungsbescheinigung ausgegeben.

Seit dem 1.10.2005 werden bei Außerbetriebsetzungen (früher Stilllegung) keine Abmeldebescheinigungen mehr ausgegeben. Stattdessen erhält der Antragsteller seinen Fahrzeugschein oder seine Zulassungsbescheinigung Teil I mit einem entsprechenden Vermerk auf der Rückseite zurück.